

FeuerschutzReglement2021

Die thematische und numerische Gliederung – nach Artikeln und Seitenzahlen

Grundsatz

Im Zuge der Gleichstellung von Mann und Frau ist überall dort, wo in diesem Feuerschutz-Reglement die männliche Form verwendet wird, die weibliche Form ohne Einschränkung anwendbar.

In Anwendung von § 3 Abs.2 des kantonalen Gesetzes über den Feuerschutz FSG vom 11. September 2019 (FSG; RB 708.1), das per 1. Januar 2021 in Kraft gesetzt wurde, erlässt die Stimmbevölkerung der Politischen Gemeinde Homburg das folgende Reglement:

I	Allgemeine Bestimmungen	1	Geltungsbereich	4
		2	Zweck	4
		3	Grundsatz	4
		4	Aufsicht	4
		5	Organe	4
II	Feuerschutz-Kommission	6	Mitglieder	5
		7	Aufgaben und Kompetenzen	5
III	Feuerschutz-Beauftragter	8	Feuerschutzbewilligung	6
		9	Kontrolle	6
		10	Mängel	6
		11	Kaminfegerwesen	6
IV	Feuerwehr	Aufgaben und Organisation		
		12	Aufgaben	7
		13	Dienstbetrieb	7
		14	Organisation	7
		15	Feuerwehrkommandant	7
		16	Kommando	7
		17	Kader	7
		18	Materialwart	7
		19	Fourier	7
		Feuerwehrpflicht		
		20	Grundsatz	8
	21	Erfüllung der Pflicht	8	
	22	Befreiung, Erlass	8	
	23	Ersatzabgabe	8	
	Dienstpflichten			
	24	Alarm	9	
	25	Übungen	9	
	26	Entschuldigungsgründe	9	
	27	Sorgfaltspflicht	9	
	28	Persönliches Material	9	
	29	Anordnungen, Dienstgeheimnis	9	
	Kosten, Disziplinarstrafen, Rechtsmittel			
	30	Kosten	10	
31	Disziplinarstrafen	10		
32	Rechtsmittel	10		
V	Schlussbestimmungen	33	Inkrafttreten	11

I Allgemeine Bestimmungen

Geltungsbereich **Art. 1**

Dieses Reglement legt Organisation und Verfahren des öffentlichen Feuerschutzes in der Politischen Gemeinde Homburg fest.

Zweck **Art. 2**

Der Feuerschutz hat die Aufgabe, Leben und Gut der Bevölkerung vor Schaden zu bewahren und Schadenfeuer zu verhindern oder zu bekämpfen sowie die Umwelt zu schützen.

Die Gemeinde führt zu diesem Zweck eine Feuerwehr und setzt einen Feuerschutzbeauftragten ein.

Grundsatz **Art. 3**

Der Feuerschutz ist Sache der Gemeinde, soweit das Feuerschutzgesetz nicht bestimmte Aufgaben dem Kanton vorbehält.

Aufsicht **Art. 4**

Der Gemeinderat regelt den Feuerschutz. Er setzt für bestimmte Aufgaben eine Feuerschutzkommission ein.

Organe **Art. 5**

Die Organe des Feuerschutzes sind

- a) die Feuerschutzkommission
- b) der Feuerschutzbeauftragte
- c) die Feuerwehr

II Feuerschutz-Kommission

5

Mitglieder **Art. 6**

Die Feuerschutzkommission besteht in der Regel aus

- a) dem ressortverantwortlichen Gemeinderat, als Präsident
- b) dem Kommandanten der Feuerwehr
- c) dem Stellvertreter des Kommandanten der Feuerwehr
- d) dem Feuerschutzbeauftragten
- e) dem Sekretär (mit beratender Stimme)

Aufgaben und Kompetenzen **Art. 7**

Die Feuerschutzkommission vollzieht die im Gesetz der Feuerwehr zugewiesenen Aufgaben. Sie hat darüber hinaus folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Unmittelbare Aufsicht über die Feuerwehr
- b) Antrag an den Gemeinderat für Budget und Rechnung
- c) Antrag an den Gemeinderat
über die Höhe von Ersatzabgabe, Funktionsentschädigung, Sold, Verrechnungsansätzen und Bussen
- d) Beschluss über die Freigabe von Budgetkrediten und über neue, einmalige Ausgaben bis zu CHF 5'000.00
- e) Antrag an den Gemeinderat für die Wahl des Feuerwehrkommandanten und seines Stellvertreters sowie für die Beförderung von Offizieren und Fourier
- f) Beförderung des übrigen Feuerwehrkaders
- g) Antrag an den Gemeinderat um Befreiung von der Feuerwehrpflicht
- h) Organisation der Feuerwehr und ihrer Abteilungen
- i) des jährlichen Übungsplanes
- k) Verfügung von Disziplinarstrafen wegen Verletzung von Dienstpflichten
- l) Meldung von Änderungen im Kommando an die Gebäudeversicherung und andere interessierte Stellen.

III Feuerschutz-Beauftragter

Feuerschutzbewilligung

Art. 8

Der Feuerschutzbeauftragte beurteilt alle feuerschutzrelevanten Belange, die nicht in die Zuständigkeit des Kantons fallen.

Kontrolle

Art. 9

Der Feuerschutzbeauftragte nimmt die Bau- und Abnahmekontrollen gemäss §§ 16 und 17 des Feuerschutzgesetzes vor. Er kann periodische Brandschutzkontrollen ausführen.

Mängel

Art. 10

¹ Der Feuerschutzbeauftragte führt die Massnahmen bei Mängeln gemäss § 21 des Feuerschutzgesetzes aus.

² Allfällige Ersatzvornahmen verfügt der Gemeinderat.

Kaminfegerwesen

Art. 11

¹ Die Betreiber von wärmetechnischen Anlagen haben diese periodisch durch einen Kaminfeger nach den Weisungen des kantonalen Amtes kontrollieren und falls notwendig reinigen zu lassen.

² Der Feuerschutzbeauftragte kann die Einhaltung der Kontroll- und Reinigungspflicht prüfen und allenfalls Massnahmen anordnen.

Aufgaben und Organisation**Aufgaben Art. 12**

¹ Die Feuerwehr hat bei Gefährdung von Personen, Tieren, Umwelt- und Sachwerten durch Schadenereignisse unverzüglich Hilfe zu leisten.

² Die Feuerwehr kann zu Verkehrsdienst oder Saalwache aufgeboden werden.

³ Bei Unruhen darf sie nur zur Schadenbekämpfung eingesetzt werden.

Dienstbetrieb Art. 13

Vorbehältlich der Bestimmungen dieses Reglementes gelten für Dienstbetrieb und Ausrüstung die Grundsätze der Konzeption der Feuerwehrkoordination Schweiz FKS sowie der kantonalen Stellen.

Organisation Art. 14

Die Feuerwehr gliedert sich wie folgt:

- a) Feuerwehrkommandant;
- b) Kommando;
- c) Mannschaft;
- d) Stabsstellen und spezielle Dienste

Feuerwehrkommandant Art. 15

¹ Der Feuerwehrkommandant wahrt die Interessen der Feuerwehr, vertritt diese nach aussen und führt die Beschlüsse der vorgesetzten Behörden aus.

² Er befindet über alle Angelegenheiten der Feuerwehr, die nicht einer anderen Stelle vorbehalten sind.

³ Er ist für die sachgerechte Medieninformation in seinem Zuständigkeitsbereich verantwortlich. Ausnahmen kann er eigenständig anordnen.

Kommando Art. 16

¹ Das Kommando besteht nebst dem Feuerwehrkommandanten aus einem oder zwei Vizekommandanten sowie bei Bedarf aus weiteren Zugchefs.

² Es unterstützt den Feuerwehrkommandanten in seiner Tätigkeit und wählt den Materialwart.

³ Es kann für bestimmte Aufgaben Pflichtenhefte erstellen. Diese bedürfen der Genehmigung durch die Feuerschutzkommission

Kader Art. 17

Das Kader unterstützt den Kommandanten bei seiner Aufgabe. Es gewährleistet die Ausbildung und den Einsatz in ihrem Verantwortungsbereich, ist für die Ausbildung der ihnen zugeteilten Feuerwehrleute verantwortlich, erstellt die Arbeitsprogramme nach dem Rahmenprogramm und meldet dem Materialwart alle Mängel an Geräten und Ausrüstungsgegenständen.

Materialwart Art. 18

Der Materialwart ist für die Einsatzbereitschaft sowie die Instandhaltung der Fahrzeuge, Gerätschaften und Ausrüstung verantwortlich. Er führt ein Inventar über sämtliches Material und protokolliert Prüfungen und Wartungen.

Fourier Art. 19

¹ Dem Fourier obliegen die administrativen Arbeiten und die Abrechnungen.

² Der Sekretär der Feuerschutzkommission kann auch von der Gemeindeverwaltung gestellt werden.

FeuerwehrpflchtGrundsatz **Art. 20**

¹ Die Feuerwehrpflcht besteht für Männer und Frauen. Sie ist in der Wohnsitzgemeinde zu erfüllen. Die Pflcht beginnt frühestens am 1. Januar nach vollendetem 20. und endet spätestens am 31. Dezember nach vollendetem 49. Altersjahr.
² Bei rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe oder eingetragener Partnerschaft besteht die Feuerwehrpflcht nur für einen Ehegatten oder Partner.

Erfüllung der Pflcht **Art. 21**

¹ Die Feuerwehrpflcht wird durch den Feuerwehrdienst oder die Entrichtung einer Ersatzabgabe erfüllt.
² Die Feuerschutzkommission entscheidet, wer Dienst und wer Ersatzabgaben zu leisten hat.
³ Massgebend für den Entscheid sind die Verfügbarkeit, die berufliche, persönliche und physische Eignung der Pflchtigen sowie der erforderliche Bestand der Feuerwehr.

Befreiung, Erlass **Art. 22**

¹ Von der Feuerwehrpflcht bzw. von der Feuerwehersatzabgabe können folgende Personengruppen auf entsprechendes Gesuch hin befreit werden:

- Mitglieder des Gemeinderates;
- Invalide ab einem Invaliditätsgrad von 50 Prozent;
- Personen, die in einer benachbarten Feuerwehr Feuerwehrdienst leisten.
- Personen, die in einer Betriebsfeuerwehr vor Ort Feuerwehrdienst leisten.

² Die Melde- und Nachweispflcht sowie der Vollzug werden durch den Gemeinderat geregelt.
³ Über die Befreiung von der Feuerwehrpflcht oder den Erlass von Ersatzabgaben aus anderen Gründen entscheidet der Gemeinderat auf Antrag der Feuerschutzkommission. Die Gesuche sind schriftlich vom Gesuchsteller an die Feuerschutzkommission zu richten.

Ersatzabgabe **Art. 23**

¹ Die Ersatzabgabe bemisst sich nach den satzbestimmenden Faktoren für Einkommen und Vermögen, bei rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe oder eingetragener Partnerschaft nach dem gemeinsamen Steueraufkommen. Sie wird durch die Politische Gemeinde auf 10 bis 20 Prozent der einfachen Staatssteuer festgesetzt und beträgt mindestens 50 Franken und höchstens 1000 Franken pro Jahr.
² Der Ertrag der Ersatzabgabe ist für die Aufwendungen der Feuerwehr sowie für weitere Feuerschutzaufgaben zu verwenden.

Dienstpflichten**Alarm Art. 24**

¹ Der Alarm wird durch eine kantonale Alarmstelle betreut. Die Gemeinde kann definierte Stellen in das Alarmdispositiv einbeziehen.

² Bei Alarm ist unverzüglich gemäss den Einsatzbefehlen auszurücken.

Übungen Art. 25

¹ Die Abteilungen der Feuerwehr führen jährlich mindestens folgende Anzahl Übungen durch:

- a) vier Kaderübungen zu mindestens 2 Stunden Dauer;
- b) drei Offiziersübungen;
- c) zehn Mannschaftsübungen zu mindestens 2 Stunden Dauer;
- d) sechs Atemschutzübungen.

² Im Übrigen wird auf § 27 der Verordnung verwiesen.

Entschuldigungsgründe Art. 26

¹ Der Besuch von Übungen und Kursen ist obligatorisch.

² Gesuche um Befreiung von Übungen und Kursen sind schriftlich, begründet und durch entsprechende Unterlagen belegt, grundsätzlich vor der Übung oder des Kurses, spätestens aber bis 48 Stunden nach der Durchführung dem Feuerwehrkommandanten einzureichen.

³ Als Entschuldigungsgründe gelten Unfall, schwere Krankheit, Todesfall in der Familie, Schwangerschaft, Mutterschaftsurlaub, Militär- und Zivildienst.

⁴ Die Feuerschutzkommission kann in besonderen Fällen weitere Gründe als Entschuldigung gelten lassen.

⁵ Übungen und Kurse, die unentschuldigt oder ohne wichtigen Grund versäumt wurden, müssen nachgeholt werden.

Sorgfaltspflicht Art. 27

Das Feuerwehrmaterial ist sorgfältig zu behandeln. Für mutwillige Beschädigungen haftet der Verursacher.

Persönliches Material Art. 28

Für Verluste von persönlichem Feuerwehrmaterial kann der Betroffene haftbar gemacht werden.

Anordnungen, Dienstgeheimnis Art. 29

¹ Schriftlichen und mündlichen Anordnungen Vorgesetzter ist Folge zu leisten.

² Informationen aus dem Feuerwehrdienst sind vertraulich und die Verbreitung an Dritte ist untersagt.

Kosten, Disziplinarstrafen, Rechtsmittel**Kosten Art. 30**

¹ Einsätze der Feuerwehr in Zusammenhang mit versicherten Gefahren gemäss dem Gesetz über die Gebäudeversicherung sind unentgeltlich. Vorbehalten sind vorsätzlich oder grobfahrlässig verursachte Einsätze.

² Die übrigen Einsätze werden dem Verursacher, dem Auftraggeber, dem Eigentümer oder dem Halter in Rechnung gestellt. Über Ausnahmen entscheidet der Gemeinderat.

³ Die Entschädigung für besondere Aufgaben im Sinne von § 35 des Gesetzes richtet sich nach dem Gebührentarif der Gemeinde.

⁴ Einsätze, die durch Brandmeldeanlagen oder Sprinkleranlagen ausgelöst wurden, werden verrechnet, sofern sie nicht unter Absatz 1 fallen (pro Kalenderjahr ist der erste Einsatz gratis). Die Höhe des Betrags legt die Feuerschutzkommission fest.

Disziplinarstrafen Art. 31

Disziplinarische Vergehen von Angehörigen der Feuerwehr können durch den Gemeinderat mit einem Verweis, einer Busse bis zu 1'000 Franken oder mit dem Ausschluss geahndet werden.

Rechtsmittel Art. 32

Gegen Entscheide der Feuerschutzorgane kann innert 20 Tagen schriftlich Rekurs beim Gemeinderat erhoben werden.

V **Schlussbestimmungen**

11

Inkrafttreten **Art. 33**

¹ Dieses Reglement tritt nach Genehmigung des Souveräns an der Urnanabstimmung vom 27./28. November 2021 und des zuständigen kantonalen Departements per 1. Jänner 2022 in Kraft.

² Auf den gleichen Zeitpunkt hin wird das Reglement vom 3. Dezember 1998 aufgehoben.

Homburg, 13. Dezember 2021

der Gemeindepräsident
Thomas Wiget

der Gemeindeschreiber
Jürg Stucki

Vom Departement für Justiz und Sicherheit genehmigt am 15. Dezember 2021.

